

## **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung:

### **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Moosinning mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

### **§ 2**

#### **Richtzahlen**

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 Abs. 1 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. Ist dies auf dem Baugrundstück nicht möglich, ist der Nachweis an einer geeigneten Stelle in annehmbarer Entfernung zulässig.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Verkehrsquelle und Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

### **§ 3**

#### **Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

- (1) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5,50 m und eine Mindestbreite von 2,70 m haben und einzeln unabhängig voneinander angefahren werden können.
- (2) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden.  
Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.  
Stellplätze sind durch Bepflanzung abzusichern, Stellplatzanlagen für mehr als 5 Pkws sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 3 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen.

(3) Zwischen geschlossenen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5,50 m, einzuhalten. Dieser Stauraum darf für die Ausweisung von Besucherstellplätzen verwendet werden. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere Einrichtungen abgegrenzt werden. Bei offenen Garagen (Carports) ist ein Stauraum von 2 m einzuhalten.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(5) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und können grundsätzlich im Stauraum seiner Garage, jedoch nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

(6) Duplex-Garagen werden beim Nachweis von Stellplätzen nicht angerechnet.

#### **§ 4**

##### **Befreiungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 22.05.2015 sowie die erste Änderung vom 27.04.2016 außer Kraft.

Moosinning, 13.12.2023  
Gemeinde Moosinning



Georg Nagler  
Erster Bürgermeister

## Anlage zu § 2

### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Stellplätze	
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		<b>zusätzl. f. Besucher i.v.H. oberird.</b>
1.1	Wohnungen bis 40 qm Wohnfläche einschl. App.	1 Stpl. je Wohnung bzw. App.	20 <sup>1)</sup>
1.2	Wohnungen ab 40 bis 130 qm Wohnfläche einschl. App.	2 Stpl. je Wohnung bzw. App.	20 <sup>1)</sup>
1.3	Wohnungen über 130 qm Wohnfläche	3 Stpl. je Wohnung	20 <sup>1)</sup>
1.4	Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	100 <sup>2)</sup>
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	75
1.6	Studenten- u. Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 1,5 Betten	20
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 1,5 Betten	20
1.8	Altenheime	1 Stpl. je 4 Betten	50
<b>2.0</b>	<b>Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		<b>hiervon für Besucher i.H.v. oberird.</b>
2.1	Büro- u. Verw.-Räume allgemein	1 Stpl. je 25 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- o. Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden-, Waren- u. Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden <sup>3)</sup>	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche <sup>3)</sup>	90
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze bzw. Besucher	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragsaal)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stpl. je 200 qm Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 200 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- u. Sporthallen mit Besucherplätze	1 Stpl. je 30 qm Hallenfläche	
5.4	Spiel- u. Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 30 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.5	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder o Besucherplätze	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl. Je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfanlage	10 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-

5.12	Bootshäuser und -anlegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	-
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten aller Art, Stehhaus- schänke, Diskothek, Tanzlokal	1 Stpl. je 10 qm Gastraumfläche 1 Stpl. je 2 qm Nutzfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer f. zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 4 Betten	75
6.4	Spielhallen (z.B. mit Automaten) u. vergleichbaren Vergnügungs- stätten	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten	1 Stpl. je 2,5 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstal- ten f. langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	25
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 3 Betten	50
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen</b>		
8.1	Grundschulen	1,5 Stpl. je Klasse	-
8.2	Weiterführende Schulen	2 Stpl. je Klasse, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufs- u. Berufsfach- schulen	2 Stpl. je Klasse, zusätzlich 1 Stpl. je 3 Schüler über 18 Jahre	-
8.4	Einrichtungen der Erwachsenen- bildung	1 Stpl. je 4 Kursplätze	-
8.5	Sonderschule f. Behinderte	1 Stpl. je 10 Schüler	-
8.6	Fachoberschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende	-
8.7	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 Stpl. je 20 Kinder	-
8.8	Jugendfreizeitheime und dgl.	2 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
8.9	Bibliotheken	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	-
8.10	Berufsbildungswerk, Ausbil- dungsstätte	1 Stpl. je 3 Auszubildende	-
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerksbetriebe Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche o. je 1,5 Beschäftigte <sup>4)</sup> Berechnung n. Ziffer 9.1, 9.2 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte <sup>4)</sup>	20
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstel- lungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche o. je 1,5 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Wartungs- o. Reparaturstand, jedoch mind. 6 Stpl.	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- waschstraßen	2 Stpl. je Waschplatz <sup>5)</sup>	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingarten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-

- 1) Bei einem Bedarf bis zu 3 Stellplätzen je Wohngebäude wird bei der Berechnung der Besucherplätze abgerundet, ab einem Stellplatz von mehr als 3 Stellplätzen je Wohngebäude wird aufgerundet.
- 2) Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl. Das gleiche gilt bei den nachstehenden Nummern 1.4 bis 1.8.
- 3) Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Nummer 9.2 zu berechnen

- 4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 5) Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mindestens 6 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

